

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Vision One GmbH · B2B-Geschäfte mit Kunststoffwaren und kundenspezifischen Erzeugnissen

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen, Leistungen und Verträge der Vision One GmbH, Meiergasse 11, 6424 Silz, Österreich, Firmenbuchnummer 668503 v, Firmenbuchgericht Landesgericht Innsbruck, E-Mail info@vision-one.at (nachfolgend „Vision One“).

1.2 Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des UGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Der Auftraggeber erklärt durch Abschluss eines Vertrages mit uns, Unternehmer iSd UGB zu sein. Verträge mit Verbrauchern werden auf Grundlage dieser AGB nicht abgeschlossen.

1.3 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn Vision One ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Lieferung oder Leistung bedeutet keine Zustimmung zu fremden Geschäftsbedingungen.

1.4 Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen ausdrücklich bestätigten Vertragsurkunde (inklusive darin vereinbarter Incoterms, die individuellen Vereinbarungen aber nachgehen) gehen diesen AGB vor.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Angebote von Vision One sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Kostenvoranschläge, Kalkulationen, Zeichnungen, Muster und technische Unterlagen sind unverbindlich, soweit ihre Verbindlichkeit nicht ausdrücklich bestätigt wird.

2.2 Ein Vertrag kommt durch schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung von Vision One, durch Unterfertigung eines Angebots oder durch Beginn der Leistungsausführung mit Zustimmung des Auftraggebers zustande.

2.3 Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags bedürfen der Bestätigung durch Vision One in Textform. Daraus entstehende Mehrkosten und Terminverschiebungen trägt der Auftraggeber, soweit er die Änderung veranlasst hat.

2.4 Mitarbeiter oder Vertriebspartner sind nur im Umfang einer ausdrücklich erteilten Vollmacht zu Zusagen berechtigt.

3. Leistungsumfang und technische Unterlagen

3.1 Umfang und Beschaffenheit der geschuldeten Leistung ergeben sich vorrangig aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung, freigegebenen Zeichnungen, Mustern, Datenblättern und technischen Spezifikationen.

3.2 Angaben zu Maßen, Gewichten, Farben, Belastbarkeit, Materialeigenschaften, ESD- oder Antistatik-Eigenschaften sowie sonstigen technischen Merkmalen gelten innerhalb der ausdrücklich vereinbarten Toleranzen. Fehlt eine ausdrückliche Toleranzvereinbarung, gelten die im betreffenden Industriezweig üblichen und technisch unvermeidbaren Abweichungen, soweit die gewöhnliche oder vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

3.3 Abbildungen, Muster und Prototypen dienen der Veranschaulichung. Geringfügige Farb-, Oberflächen- oder Strukturabweichungen, insbesondere zwischen Muster und Serienproduktion oder zwischen Produktionschargen, sind kein Mangel, sofern sie technisch bedingt, branchenüblich und für den Auftraggeber zumutbar sind.

3.4 Angaben des Auftraggebers zu Verwendungszweck, Belastung, Temperatur, Chemikalienkontakt, Lebensmittelkontakt, Reinigung, Lagerung oder Transport sind vollständig und rechtzeitig mitzuteilen. Vision One schuldet eine Eignung für einen besonderen Zweck nur, wenn diese ausdrücklich in Textform zugesagt wurde.

4. Freigaben und Mitwirkung des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat Zeichnungen, 3D-Daten, Muster, Logos, Kennzeichnungen, Barcodes, Gravuren, Farben und sonstige Freigabeunterlagen unverzüglich sorgfältig zu prüfen und in Textform freizugeben.

4.2 Mit der Freigabe bestätigt der Auftraggeber insbesondere Maße, Positionen, Texte, Logos, Kennzeichnungen und technische Ausführung. Für Fehler in freigegebenen Unterlagen haftet Vision One nur, wenn diese Fehler für Vision One bei Anwendung der geschuldeten Sorgfalt offensichtlich erkennbar waren.

4.3 Liefer- und Leistungsfristen beginnen erst, wenn alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt, erforderliche Freigaben erteilt, vereinbarte Anzahlungen eingelangt und notwendige Mitwirkungen erbracht sind.

4.4 Verzögert sich das Projekt durch verspätete oder geänderte Vorgaben des Auftraggebers, verlängern sich Termine angemessen. Nachweisbare Mehrkosten dürfen verrechnet werden.

5. Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen

5.1 Kosten für Formen, Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen und Entwicklungsleistungen (in der Folge gemeinsam als „Werkzeug“ bezeichnet) werden nach dem jeweiligen Angebot verrechnet.

5.2 Die Zahlung eines Werkzeugkostenbeitrags führt nur dann zum Eigentumsübergang am Werkzeug, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Andernfalls verbleibt das Werkzeug im Eigentum von Vision One oder des von Vision One beauftragten Produzenten.

5.3 Auch bei vereinbartem Eigentum des Auftraggebers darf das Werkzeug, soweit erforderlich, beim Produzenten verwahrt und ausschließlich für Aufträge des Auftraggebers verwendet werden.

Herausgabe, Transport, Versicherung, Zollabwicklung und technische Umrüstung erfolgen nur mit Zustimmung von Vision One und auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

5.4 Übliche Wartung und Pflege der bei Vision One oder dem Produzenten verwahrten Werkzeuge sind bis zu deren Herausgabe an den Auftraggeber im Angebot enthalten, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde. Über Wartung und Pflege hinausgehende Reparaturen jeder Art werden gesondert verrechnet.

5.5 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, dürfen Werkzeuge nach schriftlicher Ankündigung ausgesondert werden, wenn der Auftraggeber über einen Zeitraum von drei Jahren keine Serienbestellung erteilt und der Aussonderung nicht binnen 30 Tagen widerspricht sowie die weiteren Lagerkosten übernimmt.

6. Preise und Preisänderungen

6.1 Preise verstehen sich in Euro oder in der im Angebot genannten Währung, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie zuzüglich Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle, Einfuhrabgaben und sonstiger Nebenkosten, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.

6.2 Maßgeblich sind die im konkreten Angebot vereinbarten Incoterms in der bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung. Fehlt eine Vereinbarung, werden Lieferort, Transportkosten und Gefahrübergang in der Auftragsbestätigung festgelegt.

6.3 Bei Dauerschuldverhältnissen, Abrufaufträgen oder Lieferungen, die vertragsgemäß später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, darf Vision One nachträglich eingetretene, nicht von Vision One beeinflussbare Kostensteigerungen bei Rohstoffen, Energie, Transport, Zöllen, Wechselkursen oder Vorlieferanten angemessen und nachvollziehbar weitergeben. Beträgt die Erhöhung mehr als 10 % des Netto-Auftragswerts, kann der Auftraggeber hinsichtlich des noch nicht produzierten Teils binnen zehn Werktagen nach Mitteilung zurücktreten.

6.4 Nachträgliche Änderungswünsche und zusätzliche Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand oder aufgrund eines Nachtragsangebots verrechnet.

7. Zahlung und Zahlungsverzug, Aufrechnung

7.1 Zahlungsplan, Anzahlungen und Fälligkeit ergeben sich aus Angebot oder Auftragsbestätigung. Fehlt eine besondere Vereinbarung, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und gilt eine Anzahlung in der Höhe von 50 % der Brutto-Gesamtpreises als vereinbart.

7.2 Vision One ist auch ohne gesonderte Vereinbarung berechtigt, Teilzahlungen entsprechend dem Projektfortschritt zu verlangen. Mit der Produktion muss erst nach Eingang der vereinbarten oder sich aus Punkt 7.1 ergebenden Anzahlung begonnen werden.

7.3 Zahlungen sind spesenfrei auf das von Vision One bekannt gegebene Konto zu leisten. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht darf nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

7.4 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte. Der Auftraggeber ersetzt außerdem die zur zweckentsprechenden Betreibung und Einbringung notwendigen Kosten. Sofern Vision One das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber, pro erfolgte Mahnung einen Betrag in der Höhe von EUR 20 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag in der Höhe von EUR 10 zu bezahlen. Zahlungen des Auftraggebers werden zuerst auf zur zweckentsprechenden Betreibung und Einbringung notwendige Kosten, dann auf Zinsen, dann auf sonstige Nebenforderungen und erst am Ende auf die Hauptforderung angerechnet.

7.5 Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers darf Vision One offene Leistungen bis zur Leistung einer angemessenen Sicherheit aussetzen und noch nicht fällige Forderungen fällig stellen, soweit dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist.

8. Liefertermine, Teillieferungen und Annahmeverzug

8.1 Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Fixtermin bestätigt wurden. Sonstige Termine sind voraussichtliche Zieltermine.

8.2 Zulässige Lieferfristen verlängern sich angemessen bei nachträglichen Änderungen, fehlenden Freigaben, verspäteten Mitwirkungen oder Zahlungen des Auftraggebers sowie bei Umständen nach Punkt 9.

8.3 Sachlich gerechtfertigte Teil- und Vorlieferungen sind zulässig und können anteilig verrechnet werden, sofern sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

8.4 Im Fall eines von Vision One verschuldeten Verzugs hat der Auftraggeber zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf kann er hinsichtlich des betroffenen, noch nicht erfüllten Leistungsteils zurücktreten. Schadenersatz richtet sich nach Punkt 13.

8.5 Nimmt der Auftraggeber die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht rechtzeitig ab, darf Vision One die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers lagern und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Rechte ausüben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

9. Höhere Gewalt und Lieferkettenstörungen

9.1 Unvorhersehbare oder außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von Vision One liegende Ereignisse, welche die Leistung wesentlich erschweren oder verhindern, verlängern Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

9.2 Dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Epidemien und Pandemien, behördliche Maßnahmen, Embargos und Sanktionen, Arbeitskämpfe, Cyberangriffe, Energie- oder Rohstoffmangel, Transport- und Zollverzögerungen, Hafen- oder Streckensperren, Lieferstopps, wesentliche Ausfälle schwer ersetzbarer Zulieferer sowie vergleichbare Störungen bei Unterauftragnehmern.

9.3 Vision One informiert den Auftraggeber über wesentliche Behinderungen und deren voraussichtliche Auswirkungen, sobald dies vernünftigerweise möglich ist.

9.4 Dauert die Behinderung länger als 120 Tage, kann jede Partei hinsichtlich des noch nicht erfüllten Leistungsteils nach erfolglosem Versuch einer einvernehmlichen Lösung zurücktreten. Bereits ordnungsgemäß erbrachte Leistungen und speziell für den Auftraggeber beschaffte oder hergestellte, verwertbare Teile sind angemessen zu vergüten.

10. Versand, Gefahrübergang und Verpackung

10.1 Versandart, Lieferort und Gefahrübergang richten sich nach dem Angebot, der Auftragsbestätigung und vereinbarten Incoterms. Fehlt eine besondere Vereinbarung, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer auf den Auftraggeber über.

10.2 Vision One wählt Verpackung und Versandart nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern der Auftraggeber keine rechtzeitig bestätigten Vorgaben macht.

10.3 Erkennbare Transportschäden sind bei Übernahme gegenüber dem Frachtführer zu dokumentieren und Vision One unverzüglich unter Übermittlung geeigneter Nachweise mitzuteilen. Gesetzliche Ansprüche gegen Vision One bleiben davon unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag Eigentum von Vision One.

11.2 Der Auftraggeber darf Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsbetrieb verarbeiten und weiterveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt er

bereits jetzt sicherungshalber bis zur Höhe der offenen Forderungen an Vision One ab; Vision One nimmt die Abtretung an.

11.3 Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware entsteht Miteigentum von Vision One im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, soweit dies rechtlich möglich ist.

11.4 Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware sind Vision One unverzüglich mitzuteilen.

12. Untersuchung, Mängelrüge und Gewährleistung

12.1 Der Auftraggeber hat die Ware nach Ablieferung unverzüglich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu untersuchen. Erkennbare Mängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind unverzüglich, spätestens binnen sieben Werktagen nach Ablieferung, in Textform konkret zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. § 377 UGB bleibt maßgeblich.

12.2 Die Rüge muss Art und Umfang des Mangels nachvollziehbar beschreiben und nach Möglichkeit Fotos, Chargenangaben, Lieferscheinnummern und betroffene Mengen enthalten. Vision One ist Gelegenheit zur Prüfung und Beweissicherung zu geben.

12.3 Bei berechtigter, rechtzeitiger Mängelrüge leistet Vision One nach eigener Wahl Verbesserung oder Austausch innerhalb angemessener Frist. Erst wenn Verbesserung oder Austausch unmöglich, unverhältnismäßig, verweigert oder trotz angemessener Nachfrist fehlgeschlagen ist, stehen dem Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe zu.

12.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen zwölf Monate ab Gefahrübergang. Diese Verkürzung gilt nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln und nicht, soweit zwingendes Recht entgegensteht.

12.5 Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte Lagerung oder Reinigung, Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte, ungeeignete Betriebsmittel oder die Nichtbeachtung technischer Vorgaben zurückzuführen sind.

12.6 Rücksendungen bedürfen der vorherigen Abstimmung. Unberechtigte oder nicht abgestimmte Rücksendungen dürfen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zurückgesandt oder eingelagert werden.

13. Haftung

13.1 Vision One haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Personenschäden.

13.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Vision One nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten - deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf

deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf - und beschränkt auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren unmittelbaren Schaden. Die Haftung ist in diesem Fall der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert des schadensverursachenden Lieferteils begrenzt.

13.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Finanzierungskosten und Ansprüche Dritter ausgeschlossen, außer Vision One hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

13.4 Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Haftung besteht, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, oder ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften betroffen sind.

13.5 Schadenersatzansprüche sind binnen zwölf Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen, spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen absoluten Verjährungsfristen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Personenschäden oder sonstiger zwingender Haftung.

14. Schutzrechte, Daten und Kennzeichnungen

14.1 Zeichnungen, Konstruktionen, Kalkulationen, Muster, Angebote und sonstige Unterlagen von Vision One bleiben geistiges Eigentum von Vision One oder ihrer Lizenzgeber. Sie dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Vertragszwecks verwendet werden.

14.2 Stellt der Auftraggeber Logos, Marken, Texte, Zeichnungen, Modelle oder technische Daten bereit, sichert er zu, zu deren Nutzung berechtigt zu sein. Er hält Vision One von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit die Rechtsverletzung auf den Vorgaben oder Unterlagen des Auftraggebers beruht und Vision One kein eigenes Verschulden trifft.

14.3 Vision One behandelt als vertraulich gekennzeichnete oder ihrer Natur nach vertrauliche Unterlagen entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Pflichten.

15. Produktkonformität und Verwendungszweck

15.1 Die Einhaltung bestimmter Normen, Zertifizierungen, lebensmittelrechtlicher Anforderungen, ESD-Vorgaben, Recyclingkennzeichnungen oder branchenspezifischer Zulassungen ist nur geschuldet, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart ist.

15.2 Soweit der Auftraggeber das Produkt in ein eigenes System integriert, weiterverarbeitet, exportiert oder für einen besonderen Markt bereitstellt, obliegt ihm die Prüfung der dort geltenden Anforderungen, sofern Vision One diese Prüfung nicht ausdrücklich übernommen hat.

15.3 Vom Auftraggeber veranlasste Produktänderungen können eine neue Konformitätsbewertung, Prüfung oder Freigabe erfordern. Die daraus entstehenden Kosten und Verzögerungen trägt der Auftraggeber.

16. Vertraulichkeit

16.1 Beide Parteien behandeln nicht öffentliche kaufmännische und technische Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Durchführung der Geschäftsbeziehung.

16.2 Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt, rechtmäßig von Dritten erlangt, unabhängig entwickelt oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung offenzulegen sind.

16.3 Die Vertraulichkeitspflicht gilt für drei Jahre nach Beendigung des jeweiligen Vertrags fort; Geschäftsgeheimnisse sind solange zu schützen, wie ihre gesetzlichen Voraussetzungen bestehen.

17. Datenschutz

17.1 Personenbezogene Daten werden zur Vertragsanbahnung, Vertragsabwicklung, Erfüllung gesetzlicher Pflichten und Wahrung berechtigter Interessen verarbeitet. Nähere Informationen enthält die Datenschutzerklärung von Vision One unter [\[URL ZUR DATENSCHUTZERKLÄRUNG\]](#).

17.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass von ihm übermittelte personenbezogene Daten rechtmäßig an Vision One weitergegeben werden dürfen.

18. Abtretung und Subunternehmer

18.1 Vision One darf zur Leistungserbringung geeignete Produzenten, Logistikunternehmen und sonstige Subunternehmer einsetzen.

18.2 Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung von Vision One übertragen; Geldforderungen dürfen im gesetzlich zwingenden Umfang abgetreten werden.

19. Rechtswahl, Gerichtsstand und UN-Kaufrecht

19.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird - soweit gesetzlich zulässig - die ausschließliche Zuständigkeit des für 6424 Silz sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Vision One ist daneben berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

19.3 Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen dienen nur der Verständlichkeit; bei Widersprüchen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

20.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrags oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

20.3 Die jeweils bei Vertragsabschluss wirksam einbezogene Fassung dieser AGB ist maßgeblich.

21. Änderungen der AGB

21.1 Vision One behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern, insbesondere (aber nicht eingeschränkt) soweit dies zur Anpassung an veränderte technische Rahmenbedingungen, neue gesetzliche oder behördliche Anforderungen oder regulatorische Vorgaben erforderlich ist. Von der Änderungsbefugnis ausgenommen sind wesentliche Vertragsbestandteile, insbesondere solche zur Hauptleistung und zur Vergütung.

21.2 Vision One wird den Auftraggeber über beabsichtigte Änderungen der AGB mindestens zwei Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform, insbesondere per E-Mail an die hinterlegte Kontaktadresse, informieren. Sofern der Auftraggeber den Änderungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht, gelten die Änderungen als vom Auftraggeber genehmigt.